

vom 18. DPT
verabschiedet



**18. Deutscher Psychotherapeutentag
am 13./14. Mai 2011 in Berlin**

Keine Psychiatrisierung von gefährlichen Straftätern

Mit Urteil vom 03.05.2011 hat das Bundesverfassungsgericht (BVG) alle bestehenden Regelungen zur Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig erklärt und auf unmissverständliche Weise dargelegt, dass die Vorschriften in ihrer derzeitigen Form das Grundrecht auf Freiheit verletzen. Innerhalb einer Übergangsfrist von zwei Jahren muss der Gesetzgeber nun das Recht der Sicherungsverwahrung neu regeln. Das BVG hat es dabei zur Vorgabe gemacht, dass das zu erarbeitende Gesamtkonzept „freiheitsorientiert und therapieausgerichtet“ sein muss.

Bis zu einer Neuregelung können nur noch diejenigen Täter weiter festgehalten werden, von denen eine „hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten“ ausgeht und die des Weiteren an einer „zuverlässig nachgewiesenen psychischen Störung“ leiden. Das Gericht hat dabei das zum 1. Januar 2011 in Kraft getretene Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) als Möglichkeit genannt, auf dessen Grundlage rückfallgefährdete und aufgrund ihres aktuellen psychischen Zustands weiterhin gefährliche Straftäter in geschlossenen Einrichtungen untergebracht werden können.

Der 18. Deutsche Psychotherapeutentag fordert, für die Unterbringung von Straftätern, die aufgrund des BVG-Urteils nicht länger in Sicherungsverwahrung untergebracht werden können, neue Einrichtungsformen zu schaffen. Das ThUG sieht bislang vor, dass bestimmte, aus der Sicherheitsverwahrung entlassene oder noch zu entlassende Personen, von denen eine Gefahr weiterer schwerer Straftaten ausgeht und bei denen eine psychische Störung diagnostiziert wird, in „geeigneten geschlossenen Einrichtungen“ unterzubringen sind.

Die Errungenschaften der Psychiatriereform seit den 1970er Jahren, die Psychiatrie als gemeindenahes, integriertes und subsidiäres Angebot zur Ermöglichung der gesellschaftlichen Teilhabe psychisch kranker Menschen aufzubauen, werden jedoch massiv gefährdet, wenn eine regelhafte Unterbringung in psychiatrischen oder psychiatrienahen Einrichtungen erfolgt. In der rechtspolitischen Debatte muss die Frage der „geeigneten geschlossenen Einrichtungen“ für gefährliche Straftäter deshalb rasch beantwortet werden, um möglichen Schaden sowohl von den therapeutischen Einrichtungen der Psychiatrie als auch von den in diesen Einrichtungen behandelten und betreuten psychisch kranken Menschen abzuwenden.

Eine Psychiatrisierung gefährlicher Straftäter würde die bisherigen Entstigmatisierungsinitiativen der Profession im psychiatrisch-psychotherapeutischen Arbeitsfeld,

von Psychiatrie-Erfahrenen sowie von Angehörigen psychisch kranker Menschen entwerten.

Der 18. Deutsche Psychotherapeutentag fordert die Bundesregierung dazu auf, andere Formen der Unterbringung und Therapie für gefährliche Straftäter zu finden, die nicht mehr in der Sicherungsverwahrung untergebracht werden können. Psychotherapie für diesen Personenkreis muss zudem bereits in den Haftanstalten ansetzen und darf nicht erst im Rahmen von Sicherungsverwahrung oder Therapieunterbringung beginnen.

Begründung, Erläuterung:

Der zeitgleich erarbeitete Resolutionsentwurf des Bundeskammervorstandes „Therapieangebote im Strafvollzug ausbauen“ erscheint insgesamt unterstützenswert, beschäftigt sich aber in erster Linie mit einem anderen Thema bzw. einer anderen Problematik.

Wir denken, beide Resolutionen sind sinnvoll und passen gut zusammen (ggf. nach redaktioneller Bearbeitung).